

Ueber den Gebrauch der Volkssprachen in der Liturgie.

Von Prälat Dr. Thalhofer, Domdecan zu Eichstätt (Bayern).

Aus dem österreichischen Küstenlande wurden schon vor längerer Zeit mehrere Fragen in Beziehung auf Zulässigkeit der Landes- oder Volkssprache (*lingua vulgaris*) beim Vollzuge liturgischer Handlungen an die verehrl. Redaction dieser Zeitschrift gerichtet. Auf Ersuchen will ich nun in Nachstehendem auf diese Fragen nach bestem Wissen und Gewissen Antwort geben, werde aber dabei, um nicht zu ermüden, keineswegs auf alle Einzelheiten eingehen, welche der Fragesteller vorgebracht hat, sondern mehr principiell und summarisch verfahren und des Näheren den Leser auf mein Handbuch der Liturgik verweisen, wo ich (Bd. I, S. 397—423) sehr eingehend von der lateinischen Sprache als Cultussprache gehandelt habe.

1. Der Fragesteller gehört der Diöcese Triest an, in welcher, wie auch in andern Bisthümern des sogenannten Küstenlandes, ein Theil der Gläubigen deutsch, ein anderer italienisch, ein anderer slovenisch (windisch), ein anderer croatisch spricht. Wie der Fragesteller mittheilt, werden in jenen Gebieten seiner Diöcese, wo die slovenische Sprache herrscht, die Privatmessen durchwegs in lateinischer Sprache nach dem römischen Messbuche gefeiert, im Hochamt aber, resp. in der Missa cantata kommt für das, was vom Priester zu singen ist, die (alt-) slavische Sprache in Anwendung; es werden auch Epistel und Evangelium in slavischer, ja mitunter sogar in der slovenischen Sprache gesungen, welche zwar auch zum altslavischen Sprachstamm gehört, aber doch gleich dem Croatischen und Serbischen sich stark von dem Altslavischen oder Kirchen Slavischen unterscheidet und eigentliche Volkssprache ist. Zur Feier eines solchen Amtes bedarf der Priester zweier Missalien, eines lateinischen für das, was nicht

gesungen wird, eines (alt-)slavischen für die Sangesheile, und resp. auch noch eines slovenischen Epistel- und Evangelienbuches. Da es sodann ein neueres Missale in slavischer (kirchenslavischer) Sprache nicht gibt, die in Gebrauch stehenden lateinischen Missalien aber viele neuere und neueste Meßformularien enthalten, so geschieht es, daß der einzelne Priester die Sangesheile dieser neueren Messen, speciell deren Orationen nach eigenem besten Wissen und Können in's Kirchenlavische oder gar in's Slovenische übersetzt und sie in solcher Uebersetzung am Altare singt. Es wird nun gefragt, ob die im Bisherigen geschilderte Praxis, für die man sich auf alte Concessionen Rom's beruft, in Wahrheit zulässig sei?

Bekanntlich hat schon im Jahre 880 Papst Johann VIII. gestattet, daß bei den Slaven die ganze Liturgie „in lingua slavonica“ gehalten werde, eine Concession, welche mehrmals von verschiedenen Päpsten bestätigt wurde.¹⁾ Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Concession Johann VIII. ließ Urban VIII. im Jahre 1631 für alle jene Slaven, die römischen Ritus in slavischer Sprache haben, autoritative ein slavisches Missale („idiomate slavonico“) herausgeben, welches ganz genau nach dem unter Urban VIII. revidirten römischen Meßbuch eingerichtet ist und zu dessen Gebrauch mit Aufhebung aller frühern slavischen Missalien der Papst strengstens („sub indignationis nostrae et aliis poenis“) verpflichtete, sofern man es nicht vorzöge, sich ausschließlich des lateinischen Missale zu bedienen. Papst Innocenz X. sodann ließ für die „gentes Illyricae, quae longe lateque per Europam diffusae sunt“, auch das römische Brevier in slavischer Sprache und slavischer Schrift („charactere S. Hieronymi“) unter dem Namen *Breviarium Illyricum* herausgeben, und in jüngster Zeit hat Leo XIII. den Montenegrinern, die gleich den Serben noch zu den gentes Illyricae im Sinne Urban VIII. gehören, den Gebrauch der (alt-)slavischen Sprache bei der Liturgie ausdrücklich gestattet. Da nun die Slaven des österreichischen Küstenlandes ganz sicher auch zu jenen gentes Illyricae gehören, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß für die dortigen Slaven das heiligste Opfer, um dessen Feier es sich uns hier zunächst handelt, in (alt-)slavischer Sprache celebrirt werden dürfe, sofern man

¹⁾ Vgl. darüber Thalhofer, Handbuch der Liturgik, I. S. 401—402.

es nicht vorgezogen hat und resp. vorzieht, bei der (privaten und feierlichen) Messe sich durchweg der lateinischen Sprache und eines lateinischen Missale zu bedienen. Meines Wissens wurde wirklich bis in's gegenwärtige Jahrhundert herein im Küstenland für die Slaven die heilige Messe ausschließlich in slavischer Sprache nach dem von Urban VIII. approbirten Missale gefeiert; erst seitdem die slavischen Geistlichen in Folge ihrer Seminarbildung der lateinischen Sprache mehr und allgemein kundig geworden sind,¹⁾ scheint die Gewohnheit sich gebildet zu haben, die Privatmessen und das Brevier (die Trauermessen der Charwoche ausgenommen) ausschließlich in lateinischer Sprache zu persolviren, dagegen beim Amt der hl. Messe für das, was gesungen wird, und was eben darum das gesammte Volk hört, sich der slavischen Sprache zu bedienen und zwar (nach den Mittheilungen des Fragestellers zu urtheilen) nicht mehr durchweg der altslavischen, sondern vielfach der slovenischen, ja der croatischen und serbischen. So ergab sich denn für die einzelnen Priester in Ermangelung einer officiellen Uebersetzung neuerer lateinischer Messformularien von selbst das Bedürfniß, für die Sängestheile des Hochamtes sich selbst eine Uebersetzung zurecht zu machen. Daß solch' eigenmächtiges Uebersetzen für die öffentliche Liturgie schon aus Rücksicht auf die Bewahrung der Reinheit und Einheit des Glaubens unzulässig sei, bedarf wohl keines Beweises,²⁾ ebensowenig, daß es Sache der betreffenden Bischöfe sei, solchen Mißbrauch, wo er besteht, abzustellen und für eine kirchlich autorisirte slavische Uebersetzung der neuern Messformularien, die im slavischen Missale fehlen, zu sorgen. Aber nicht bloß dieses eigenmächtige Uebersetzen für die Messliturgie ist ein Mißbrauch, sondern Mißbrauch war und ist es wohl auch, daß man, nachdem einmal (sicherlich mit Zustimmung der Bischöfe) das lateinische Missale recipirt worden, nicht auch beim Hochamt gerade so, wie bei der Privatmesse, sich ausschließlich der lateinischen Sprache bedient, sodann eine Sprachenmischung sich erlaubt, welche keinesfalls der Intention entspricht, welche Urban VIII. hatte, als er für die Slaven ein officiellcs Missale herausgab. In der Constitution, welche diesem Missale vorgedruckt ist, verpflichtet er die

¹⁾ Vergl. darüber Nilles, Kalendarium manuale I. pag. XXIV. —

²⁾ Vgl. darüber des Näheren Thalhofer's Handbuch der Liturgik S. 412—413.

Slaven, sofern sie es nicht vorziehen, das lateinische Missale zu gebrauchen, sich genau an das von ihm approbirte slavische Missale zu halten, was aber thatsächlich diejenigen nicht thun, welche bei ein und derselben Messe slavisch und lateinisch combiniren, daher bei ein und derselben Opferfeier zwei Meßbücher brauchen, ein slavisches und ein lateinisches. Hier gilt so recht: „entweder oder“; entweder ganz slavisch oder ganz lateinisch; die in Rede stehende Sprachmischung verstößt gegen die erwähnte Constitution Urban VIII. sowohl, als gegen die jedem lateinischen Meßbuch vorgedruckte Bulle Quo primum, in welcher Pius V. jede, auch die kleinste Abweichung von dem einmal recipirten römischen Missale strengstens untersagt. Allerdings können, wie ich in meinem Handbuch der Liturgik (I. S. 365 ff.) nachgewiesen zu haben glaube, gegenüber liturgischen Gesetzen auch consuetudines contra legem unter gewissen Bedingungen rechtskräftig werden; die in Rede stehende aber, auch wenn sie in den betreffenden Kreisen allgemein wäre und schon lange bestände, kann es sicherlich nicht, da eine Verstümmelung der einheitlichen lateinischen Liturgie durch Einschaltung fremdsprachlicher Bestandtheile als etwas an sich Verwerfliches erscheint.¹⁾ Zum Mindesten ist die Rationabilität der fraglichen Gewohnheit sehr zweifelhaft und dürften daher die Priester, in deren Pfarreien sie besteht, verpflichtet sein, von ihrem Bischof sich darüber Gewißheit zu erhalten, ob für dieselbe nicht vielleicht doch in Rücksicht auf besonders schwierige Verhältnisse die Sanction des Papstes als des obersten liturgischen Gesetzgebers erwirkt worden sei.

2. Viele Bedenken hat der Fragesteller in Beziehung auf den Gebrauch der Volkssprache bei Spendung der hl. Sacramente und der Sacramentalien, für welche die liturgischen Formularien im Rituale (Agende, Pastorale, Sacerdotale, Parochiale, Obsequiale) enthalten sind. In meinem Handbuch der Liturgik habe ich, wie ich glaube auf gute Gründe gestützt, wiederholt (I. S. 52—54; 349—350) betont, daß und warum Papst Paul V., als er im

¹⁾ Die unirten Maroniten, unter welchen das Arabisch Volkssprache ist, feiern gleichwohl die Liturgie uraltem Herkommen gemäß in syrischer Sprache; doch ist ihnen vom apostolischen Stuhle gestattet, in feierlichen Messen die Epistel und das Evangelium auch in arabischer Sprache zu lesen, resp. zu singen, aber nur unter der Voraussetzung, daß dieselben zuerst in syrischer, also in der liturgischen Sprache gesungen werden, so daß die einheitliche syrische Meßliturgie nicht verstümmelt wird, sondern jederzeit in ihrer Ganzheit zum Vollzug kommt.

Jahre 1614 das römische Ritual officiell herausgab, die Bischöfe zur Annahme desselben nicht stricte verpflichten wollte, weßhalb denn auch die Bischöfe in Deutschland und anderwärts nach dem Erscheinen des römischen Rituale dasselbe nicht einfachhin recipirten, sondern ihm nur ihre im Gebrauch stehenden Diöcesanritualien, soweit es ihnen zweckdienlich schien, accommodirten, die althergebrachten Diöcesangebräuche theils beibehielten, theils nach Maßgabe des röm. Rituale umgestalteten, theils ganz aufgaben und in solchem Verfahren thatsächlich ihr liturgisches Gesetzgebungsrecht in Beziehung auf das Diöcesanritual ausübten, ein Recht, dessen sie auch in der Folgezeit sich nicht begaben, da sie bis in die jüngste Zeit herab neue Ausgaben ihrer Diöcesanritualien veranstalteten und dabei mancherlei Aenderungen, die sie für nothwendig hielten, vornahmen, ohne hiefür eine Approbation des apostol. Stuhles zu erhalten.¹⁾ Während die Bischöfe in Beziehung auf das in ihren Diöcesen einmal eingeführte römische Missale und Brevier keinerlei liturgisches Gesetzgebungsrecht mehr haben, steht ihnen meines Erachtens dieses Recht in Beziehung auf ihr Diöcesanrituale auch jetzt noch zu, selbstverständlich in Unterordnung unter den Papst, der verlangen könnte, daß sie ihm ihre neuen Ritualausgaben zur Approbation vorlegen, was aber, so viel ich weiß, bis jetzt nicht verlangt wurde; wenigstens sind noch in jüngster Zeit neue Ritual- resp. Manualausgaben mit mancherlei Aenderungen ohne Approbation von Seiten Rom's erschienen z. B. in Augsburg, München, Eichstätt, Mainz, Trier, Breslau, Ermland u. s. w., ohne daß von Seiten Rom's eine Beanstandung erhoben wurde. Wo nicht das römische Rituale eingeführt, sondern ein eigenes, auf das Diöcesanherkommen basirtes Rituale vorhanden ist, da hat meines Erachtens in Sachen dieses Diöcesanrituales der Bischof das Gesetzgebungsrecht, und ihm steht es daher auch zu, in Beziehung auf Anwendung der Volkssprache bei Spendung der Sacramente und Sacramentalien für seinen Diöcesanclerus das Geeignete anzuordnen, den Gebrauch der Volks-

¹⁾ Es thaten dieß auch streng kirchliche Bischöfe, deren innige Anhänglichkeit an den apostol. Stuhl über allen Zweifel erhaben ist. Ich kann daher die Ansicht de Herdt's u. A. nicht theilen, wornach die Bischöfe seit dem Erscheinen des Rituale romanum keinerlei Recht mehr hätten, an der Gestalt ihres Diöcesanrituale, die es zur Zeit der Veröffentlichung des römischen hatte, noch etwas zu ändern.

sprache, wo und soweit er herkömmlich ist, zu functioniren, ihn einzuschränken oder, wo es als nothwendig erscheint, ihn auszudehnen. Selbstverständlich ist, daß er dabei mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren, der Geschichte und geschichtlichen Entwicklung der betreffenden Riten in der Kirche und speciell in seiner Diöcese Rechnung tragen und in erster Reihe erwägen muß, was der Heiligkeit und Würde des betreffenden liturgischen Actes angemessener, und erst in zweiter Reihe, was den Gläubigen lieber, was für sie belehrender und erbaulicher sei. Der Hauptgrund, warum die Josephiner, Wessenbergianer u. s. w. der Volkssprache im Ritual die Alleinherrschaft einräumten oder doch einräumen wollten, lag darin, daß sie nur auf das belehrende und erbauliche Moment an den Culthandlungen schauten, für deren geheimnißvolles Wesen, für deren mittlerischen Charakter und übernatürlichen Gehalt sie kein Verständniß hatten. Unter den Gründen, welche man für eine todte resp. für die lateinische Sprache als Cultussprache mit Recht anführt, ist einer der gewichtigsten der: eine todte Sprache, wie die lateinische seit Jahrhunderten eine solche ist, eignet sich ungleich besser, als die Sprache des profanen Alltagsleben, die liturgischen Acte als das erscheinen zu lassen, was sie in Wahrheit sind, nämlich Handlungen des über das Volk hoch erhabenen, Christum selber repräsentirenden Mittler's, gnadenvolle Acte, in welchen sich die heiligsten Mysterien vollziehen, und die eben darum über alles Profane und pur menschliche hoch erhaben sind.¹⁾ Nun ist aber nicht bloß die Feier des heiligsten Opfers, sondern auch die Spendung der hl. Sacramente und der Sacramentalien (im Mittelalter sacramenta minora genannt) mittlerischer Natur, und deßhalb erscheint es mir vom principiellen Standpunkte aus zum Mindesten als höchst wünschenswerth, daß im Rituale nicht die Volkssprache vorherrsche, sondern die Sprache der mittlerischen Liturgen, d. i. die lateinische Sprache, daß in allen Ritualien nicht nur für die wesentlichen Spendeformeln der Sacramente, sondern auch für alle Exorcismen, Gebete und Segnungsformularien, kurz für Alles, was so recht und entschieden mittlerischen Charakter hat, ausschließlich die lateinische Sprache in Anwendung komme. Dagegen wird man für

¹⁾ Vgl. des Nähern Thalhofer a. a. D. S. 413 ff.

die bei der Taufe und Copulation zu stellenden Fragen, wenn deren Zweck erreicht werden soll, sich der Volkssprache nicht bloß bedienen dürfen, sondern regelmäßig bedienen müssen, dergleichen für das Symbolum und Vater unser, welches beim Taufact die gewöhnlich des Lateinischen unkundigen Pathen zugleich mit dem Taufenden recitiren müssen; ferner erscheint es als wohl motivirt, die Volkssprache für solche Wortformen zu gebrauchen, die vorwiegend erklärender oder paränetischer Natur sind, z. B. bei *Si vis ad vitam ingredi etc.*, bei Darreichung des Taufkleides, der Taufkerze, des Trauringes u. dgl.

Nun gibt es aber bis zur Stunde Diöcesanritualien, in welchen der ganze Tauf-, Delungs-, Trauungs-, Beerdigungsritus u. s. w. in der Volkssprache enthalten ist, z. B. in dem vom Cardinal Diepenbrock im Jahre 1847 approbirten Breslauer Manuale Ritualis, dergleichen im Kulmer Ritual von 1850; jedes derselben enthält die eben genannten und noch andere Riten ganz (selbst die Spendeformeln) in deutscher und ganz in polnischer Sprache. Ist man berechtigt, derlei Ritualien kurzweg als unkirchlich zu bezeichnen? Ich getraue mir nicht dieß zu thun. In den genannten Diöcesen ist es, wie z. B. für Breslau aus dem dortigen Ritual von 1794 sich ersehen läßt, schon lange Usus, die erwähnten liturg. Acte an den Deutschen ganz in deutscher, an den Polen ganz in polnischer Sprache zu vollziehen; diese Gewohnheit, die sich unter den eigenthümlichen Diöcesanverhältnissen naturwüchsig gebildet hat und nicht etwa unter rationalistischen Einflüssen octroirt wurde, haben die Bischöfe sanctionirt, wozu sie meines Erachtens das Recht hatten und dadurch ist sie rechtskräftig geworden. Das Breslauer und das Kulmer Rituale enthalten die erwähnten Riten auch in lateinischer Sprache und bemerken an der Spitze jenes Taufritus, welcher durchaus deutsch ist: *in illis solummodo locis adhibendus, in quibus a tempore immemorabili in usu fuit aut specialiter concessus reperitur*; man sieht, daß hier auf die Gewohnheit ein Hauptgewicht gelegt ist. Von dieser Gewohnheit, wo sie rechtmäßig besteht, darf der einzelne Priester, zumal wenn Aergernißnahme von Seiten der Gläubigen zu besorgen stünde, nicht eigenmächtig abgehen, um etwa den lateinischen Ritus einzuführen, er müßte sich hiefür die Genehmigung

seines Bischofes erhalten, denn rechtmäßige Gewohnheiten haben auch Gesetzeskraft. Ueberhaupt ist jeder Priester im Gewissen verpflichtet, sich genau an das von seinem Bischof vorgeschriebene Diöcesanrituale zu halten, so lange dasselbe nicht entschieden Verwerfliches vorschreibt, in welchem Falle gewiß der oberste liturgische Gesetzgeber, der hierin allein endgiltig competent ist, einschreiten würde. Aber, so fragt man, der einzelne Priester wird doch berechtigt sein, nach eigenem Ermessen und auf eigene Autorität hin statt des Diöcesanrituale das römische zu gebrauchen? Nach den Anschauungen, die ich vom Gesetzgebungsrecht des Bischofes in Beziehung auf das Diöcesanrituale habe, kann ich diese Frage nicht bejahen. Auch ist zu bedenken: wenn es jedem Priester freigestellt wäre, ob er sich des römischen oder des Diöcesanrituale bedienen wolle, so würde voraussichtlich durch die ganze Diöcese hin an Stelle des vordem vorhandenen einheitlichen Diöcesanritus eine große Verschiedenheit treten, an welcher die Gläubigen sich nicht erbauen aber vielfach ärgern würden.

Auf der Grundlage vorstehender allgemeiner Erörterung über das Rituale will ich nun auch auf die aus dem Küstenlande gestellten Anfragen bezüglich des Rituale kurz eingehen.

Der Fragesteller schreibt: „in der Triester Diöcese haben wir kein eigenes Rituale, bezüglich der Sprache aber ist diese Diöcese einzig in ihrer Art: Italiener, Deutsche, Slovenen, Croaten. Schon mehrmals wollten die Bischöfe eigene Ritualien für die Diöcesen herrichten, allein noch immer ist das Unternehmen an der Sprachenfrage gescheitert. Die Italiener halten sich streng an das Rituale romanum, die Slovenen benützen das Laibacher Rituale bezüglich der slovenischen Ausdrücke, und die Croaten gebrauchen (wenigstens im Gattuaner-Gebiet oder Liburnien) ein ganz croatisches Rituale. Was ist hievon zu urtheilen?“

Wir scheint hier in Beziehung auf den Gebrauch der erwähnten Volkssprachen in Ritualsachen eine Gewohnheit vorzuliegen, die in den betreffenden Kreisen doch wohl eine allgemeine ist, ferner wenigstens den stillschweigenden Consens des Bischofes für sich hat und daher von den einzelnen Priestern in den betreffenden Gebieten nicht nur unbedenklich eingehalten werden darf, sondern eingehalten werden soll so lange, bis der Bischof, der sicherlich Kenntniß von

ihr hat, anderes verfügt. Freilich wäre es, wie der Fragesteller meint, im hohen Grade wünschenswerth, daß gleich der Laibacher auch die Triester Diöcese ein eigenes Rituale hätte; die wegen der Sprachverhältnisse obwaltenden Schwierigkeiten könnten bei Herausgabe eines solchen vielleicht am ehesten dadurch überwunden werden, daß in dasselbe Alles, was interrogatorischer,¹⁾ belehrender und paränetischer Natur ist, nicht nur in lateinischer, sondern auch in den betreffenden Volkssprachen, dagegen Alles, was entschieden mittlerischen Charakter hat, also die eigentlichen Spendeformeln, Orationen, Exorcismen u. s. w. ausschließlich in lateinischer Sprache aufgenommen würde. — Auf die weitere vom Einsender gestellte Frage, ob es angehe, daß man in der Triester Diöcese in Ermanglung eines eigenen Rituale sich — wenigstens bezüglich der slovenischen Ausdrücke — des Laibacher bediene, kann ich nur antworten, daß für solch eine Benützung des Laibacher Rituale, falls sie schon länger und allgemein usuell ist, wenigstens die stillschweigende Zustimmung des Bischofes von Triest erforderlich sei. Eigenmächtig das Ritual einer anderen Diöcese — sei es ganz oder nur theilweise — zu gebrauchen, ist dem oben Erörterten gemäß meines Erachtens nicht zulässig.

Die Fragen, welche der Einsender in Beziehung auf den Gebrauch der Volkssprache beim *Ecce agnus Dei*, *Domine non sum dignus* und bei der Communion-Spendeformel, sodann über Anwendung der Volkssprachen bei Copulationen, Beerdigungen u. s. w. noch gestellt hat, kann er sich unter Anwendung der im bisherigen dargelegten Principien unschwer selber lösen. Daß im Laibacher Ritual der Delungs- und Beerdigungsritus mehrere Gebete und Riten enthält, die im römischen nicht stehen, kann nach dem, was wir über das Verhältniß sagten, in welches das römische Rituale gleich anfänglich zu den alten Diöcesan-Eigenthümlichkeiten getreten ist, nicht befremden und kommt naturgemäß überall vor, wo man eigene Diöcesanritualien hat.

¹⁾ Die wiederholte Erklärung der Ritus-Congregation, daß die Fragen bei der Taufe nicht in *lingua vulgari* gestellt werden dürfen, will doch wohl nur da verpflichten, wo das römische Rituale eingeführt ist und keinerlei von demselben abweichende Gewohnheiten zu Recht bestehen; nach de Herdt wäre es übrigens in Rom selber gebräuchlich, die Tauffragen in der Volkssprache zu stellen, was aber neuestens in den zu Rom erscheinenden *Ephemerides liturgicae* (1. Jhg. S. 113) in Abrede gestellt wird.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, glaube ich unter Hinweis auf § 27 meiner Liturgik nochmal ausdrücklich bemerken zu sollen, daß ich principiell ganz und gar nicht für sehr ausgedehnten Gebrauch der Volkssprache in Ritualsachen bin, vielmehr für thunlichst ausgedehnten Gebrauch der lateinischen als der liturgischen Sprache; allein vom praktischen Standpunkt aus und in Anbetracht der concreten oft sehr schwierigen Verhältnisse muß man die Frage, was vom idealen Standpunkt aus vollkommener und die Frage, was unter gegebenen Verhältnissen wenigstens noch erlaubt sei, wohl auseinanderhalten, sonst wird man gar leicht in der Praxis rigoros und im Urtheil ungerecht.

Einige Erwägungen über die Congruenz der hl. Sacramente.¹⁾

Von Domecapitular Dr. Jakob Schmitt in St. Peter bei Freiburg in Baden.

Erster Artikel.

Die Frage nach der Nothwendigkeit der hl. Sacramente kann einen doppelten Sinn haben. Man kann einmal fragen: Sind die Sacramente dem Menschen nach seinem jetzigen Zustande gemäß der von Gott gesetzten Heilsordnung zur Seligkeit nothwendig, so daß er ohne sie nicht zum Heil gelangen kann? In diesem Sinne gestellt ist die Frage zu bejahen. Die Kirche lehrt, daß die Sacramente des neuen Bundes zum Heile nothwendig sind (in re oder in voto) — freilich nicht alle sieben für jeden Einzelnen (Trid. Sess. 7 de sacr. in gen. c. 4.)

Die Frage: Sind die Sacramente nothwendig? könnte aber auch in dem Sinne gestellt werden: Mußte Gott Sacramente einsetzen? mußte er an sie seine Gnade knüpfen? In diesem Sinne ist obige Frage entschieden zu verneinen, da Gott gänzlich frei ist, vor Allem in der Spendung seiner Gnade.

¹⁾ Anhaltspunkte und Material für vorliegenden Aufsatz boten hauptsächlich: Catechism. roman. p. 2. c. 1. q. 9; Hugo von St. Victor de sacramentis l. 1. p. 9. c. 2—7; Bonaventura in 4 Sentent. dist. 1. p. 1. a. 1. q. 1, Breviloquium p. 6 c. 1 u. 2, Centiloquium p. 3. sect. 47; Thomas von Aquin, Summa theol. 3. qu. 61. a. 1; contra gent. 4, 56, in 4 Sent. q. 1. art. 2. sol. ad quaestione. 1; Gregor v. Valentia tom. 4. disp. 3 q. 2. punct. 1; Suarez de sacramentis in gen. disp. 6. sect. 1. cf. disp. 3 sect. 1 u. 3; de Lugo de sacramentis i. g. disp. 3. sect. 3; Ludolph von Sachsen, Vita Christi p. 1. c. 21; Contenson, Theologia mentis et cordis l. 11 p. 1 diss. 1. c. 1 specul. 2; Hurter, Theol. dogm. compend. t. 3. n. 261; Dsölz, die dogmatische Lehre von den hl. Sacramenten l. Th. § 2; Verlage Dogmatik Bd. 7 § 14; Friedhoff Dogmatik § 122; Klee Dogmatik Th. 2, B. 3, Cap. 2, Abschn. 1 § 2 II.